

Finanzamt Finanzamt Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 257 / 115 / 50464, K03/1
--

Telefon 0931 387-2409	Datum 15.05.2024
--------------------------	---------------------

Finanzamt Würzburg mit Ast Ochsenfurt, 97064 Würzburg

Firma
Gasversorgung Unterfranken GmbH
Postfach 90 63
97090 Würzburg

gasuf 	
21. Mai 2024	
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung <input type="checkbox"/> Handel / Vertrieb <input type="checkbox"/> Wärme <input type="checkbox"/> Beschaffung <input type="checkbox"/> Netz Mar/SW	<input type="checkbox"/> f.m. Leitung <input checked="" type="checkbox"/> Gewa/Personal <input type="checkbox"/> Kundenservice <input type="checkbox"/> EDV <input type="checkbox"/>

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gasversorgung Unterfranken GmbH, Nürnberger Str. 125, 97076 Würzburg

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 257 / 115 / 50464
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE134171312

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 16.05.2027

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).